



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zweite Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2014

Vom 6. Juni 2014

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder nach einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2014 vom 13. Dezember 2013 (BAz AT 31.12.2013 B9) für die mit dieser Erlaubnis zugeteilten Fangmengen in den bezeichneten Gebieten.
2. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. EU L 343) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
3. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
4. Soweit die vorläufigen Fangerlaubnisse aus der Ersten Bekanntmachung 2014 nicht durch endgültige Fangerlaubnisse ersetzt worden sind, bleibt deren Gültigkeit bestehen.
5. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.

I.

Kabeljau im Gebiet IV;
IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
COD/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2014 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 (ABl. EU L 24) eine Gesamtfangmenge von 2 992 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 296,2 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 2 695,8 t. Für die Beifänge in der gezielten Seelachsfischerei wird entsprechend der hier verteilten Basisquote von 7 330 t ein Anteil von 2,0 % zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil entspricht einer Menge von 146,5 t Kabeljau. Für Beifänge in der gezielten Schollenfischerei wird entsprechend der zugeteilten Basisquote von 649,3 t ein Anteil von 1,5 % bereitgestellt. Dies entspricht einer Beifangmenge von 84,7 t Kabeljau. Für Beifänge von Fahrzeugen in der Krabbenfischerei werden 10 t bereitgestellt. Nach Abzug einer Reserve der BLE von 50 t stehen damit 2 404,6 t Kabeljau zur Verteilung zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2014.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.



3. Beifangregelung für die Betriebe der Krabbenfischerei

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe die in der Krabbenfischerei eingesetzt werden und keine Zuteilung einer Kabeljauquote gemäß Nummer 1 oder 2 erhalten haben. Diese Betriebe dürfen insgesamt Beifänge in Höhe von maximal 10 t Kabeljau im Fischereijahr 2014 tätigen.

II.

Seelachs im Gebiet IIIa und IV;
IIa, IIIb, IIIc und Unterdivisionen 22 – 32 (Unionsgewässer) –
POK/2A34.

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2014 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 eine Gesamtfangmenge von 8 054 t zur Verfügung. Davon erhalten die Hochseefischerei 644 t und die Kutterfischerei 7 410 t. Vom Anteil der Kutterfischerei werden 50 t für Beifänge sowie 30 t als Reserve von der BLE zurückgestellt. Dies ergibt eine Quote von 7 330 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Seelachsfischerei.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Seelachsfischerei betreiben

- a) Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2014.

- b) Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

2. Beifangregelung

Diese Regelung gilt nur für Fischereibetriebe, die keine Zuteilung einer Seelachsquote gemäß Nummer 1 erhalten haben. Diese dürfen bis zu 300 kg im Jahr fischen. Für Beifänge kann auf Antrag darüber hinaus eine Höchstfangmenge von bis zu maximal 2 t pro Fischereibetrieb für das Fischereijahr 2014 zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Zuteilung handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

III.

Scholle im Gebiet IV;
IIa (Unionsgewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört –
PLE/2A3AX4

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2014 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 eine Gesamtfangmenge von 6 007 t zur Verfügung. Ein Anteil von 55 t wird von der BLE als Reserve eingestellt. Damit ergibt sich ein Anteil von 5 952 t Scholle zur anteiligen Aufteilung an die deutsche Kutterfischerei.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die Schollen im geringen Umfang fischen (Richtwert < 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Nutzung einer Höchstfangmenge pro Jahr entschieden haben

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni maximal 20 t Scholle anlanden. Im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September dürfen sie erneut maximal 20 t Scholle anlanden. Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen. Von der zur Verfügung stehenden Gesamtfangmenge von 300 t behält sich die BLE im Einvernehmen mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. vor, 50 % der nach dem ersten Halbjahr 2014 nicht genutzten Schollenquote an die gezielte Fischerei umzuverteilen. Ein zweiter Umverteilungstermin ist der 1. Oktober. Die Fangregelung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember wird entsprechend der festgestellten Ausfischung zum gegebenen Zeitpunkt bekannt gegeben.

Die betroffenen Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

2. Fischereibetriebe im Nebenerwerb, die im Referenzzeitraum 2003 bis 2005 Schollen oder Krabben gefischt haben

Den Fischereibetrieben wird für das Fischereijahr 2014 eine Gemeinschaftsquote von 2,75 t zur Verfügung gestellt. Die betreffenden Fischereibetriebe erhalten einen Bescheid zur Eingruppierung in der Schollenverteilung.

3. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die zielgerichtete Schollenfischerei betreiben (Richtwert \geq 10 t pro Jahr) und/oder sich für die Zuteilung einer Referenzquote (Referenzzeitraum 2003 bis 2005) entschieden haben

Es ergibt sich eine Fangmenge von 5 649,3 t zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität auf Basis der Referenzfänge der Jahre 2003 bis 2005 an die gezielte Schollenfischerei.



- a) Fischereibetriebe, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2014.

- b) Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb.

IV.

Gemeine Seezunge im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Juli bis 30. September und im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember jeweils maximal 35 t Seezunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seezungen in beiden Quartalen auf je 20 t beschränkt.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt damit nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

Für Beifänge in dieser Fischerei werden keine gesonderten Fangmengen zur Verfügung gestellt, für diese müssen die Fischereibetriebe eigenständig sorgen.

V.

Kaisergranat im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – NEP/2AC4-C

Auf Grund weiterer international eingetauschter Quoten kann die gezielte Fischerei auf Kaisergranat Fischereibetrieben, die bisher in dieser Fischerei aktiv waren, bis zum Widerruf gestattet werden. Fangmengen erhalten die Fischereibetriebe auf schriftlichen Antrag, der bis zum 15. Juli bei der BLE zu stellen ist. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die nationale Quote noch nicht verteilt worden ist.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Telefon- und/oder Telefaxnummer oder eine E-Mail-Adresse
- Name, Fischereikennzeichen und interne Nummer (CFR) des Fischereifahrzeuges
- Einsatzgebiet

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kaisergranatbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 5 % des an Bord befindlichen Gesamtfanges pro Reise und Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

VI.

Seelachs in den westbritischen Gewässern [VI; Vb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)] – POK/56-14

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2014 in den oben genannten Gebieten gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 eine Gesamtfangmenge von 367 t zur Verfügung. Davon erhält die Hochseefischerei einen Anteil von 146,7 t und die Kutterfischerei einen Anteil von 220,3 t.

VII.

Dorsch in der westlichen Ostsee (Unterddivision 22 – 24) – COD/3BC+24

Der Bundesrepublik Deutschland steht im Jahr 2014 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 des Rates vom 19. November 2013 (ABl. EU L 313) eine Gesamtfangmenge von 3 636 t zur Verfügung.

Bei der Verteilung auf Basis der relativen Stabilität ergibt sich nach Berücksichtigung von Fahrzeugwechseln eine Reserve der BLE von 74,2 t Westdorsch. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer sowie der Mengen für den nicht organisierten Haupterwerb ergibt sich eine Quote von insgesamt 3 295,6 t Westdorsch zur Verteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2014 insgesamt 167,8 t Westdorsch gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.



Die Fischereibetriebe erhalten Einzelfangerlaubnisse für das Fischereijahr 2014.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gemeinschaftsquote für alle Betriebe im nicht organisierten Nebenerwerb beträgt im Jahr 2014 insgesamt 98,4 t Westdorsch. Für Fischereibetriebe, die Fischerei auf Dorsch im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Dorsch ab dem 1. April bis zum Widerruf auf 300 kg pro Monat festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Dorschfischfang befahren dürfen.

VIII.

Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 25 – 32) –
COD/3DX32.

Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG wird die Sammelerlaubnis für das Jahr 2014 ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung widerrufen.

Die Fischerei kann aufgrund der geringen Ausfischung von 9,5 % (Stand: 2. Juni 2014) auf Antrag der Fischerei freigegeben werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für den östlichen Dorschbestand liegt bei geringen 9,5 %. In Absprache mit dem Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. entscheidet die BLE die umgehende Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee für das Jahr 2014.

Damit soll eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2014 unterstützt werden.

IX.

Hering in der westlichen Ostsee (Unterdivisionen 22 – 24) –
HER/3BC+24

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Fischereijahr 2014 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 eine im Vergleich zum Vorjahr um 23,4 % auf 10 900 t reduzierte Heringsquote erhalten. Davon verbleiben zunächst 248,5 t als Rückstellung bei der BLE. Nach Abzug dieser und der Gemeinschaftsquote für die nicht organisierten Nebenerwerbsfischer von 44,8 t sowie der Menge für den nicht organisierten Haupterwerb von 294,0 t ergibt sich eine Quote von insgesamt 10 312,7 t zur Aufteilung nach dem Prinzip der relativen Stabilität an die Erzeugerorganisationen.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Für diese Fischereibetriebe werden im Jahr 2014 insgesamt 294,0 t Hering gemäß relativer Stabilität zur Verfügung gestellt.

Die Fischereibetriebe erhalten eine Einzelfangerlaubnis.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht in einer Erzeugerorganisation organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote von 44,8 t. Für Fischereibetriebe, die die Fischerei auf Hering im Nebenerwerb ausüben, wird die Höchstfangmenge Hering bis zum Widerruf auf 340 kg pro Fischereibetrieb und Jahr festgelegt.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Heringsfischfang befahren dürfen.

4. Für den Beifang an Hering in der Sprottenfischerei haben die Erzeugerorganisationen bzw. die Einzelbetriebe selbst entsprechende Mengen von ihrer Heringsquote zu reservieren.



X.

Sprotte in der Ostsee (Unionsgewässer der Unterdivisionen 22 – 32) – SPR/3BCD-C

Der Bundesrepublik Deutschland steht für das Fischereijahr 2014 gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1180/2013 eine Quote von 14 977 t zur Verfügung. Für die Nebenerwerbsbetriebe werden davon gemäß relativer Stabilität eine Menge von 56,3 t zur Verfügung gestellt. Nicht organisierte Haupterwerbsbetriebe erhalten 156,6 t. Ein Anteil von 250 t verbleibt vorerst als Rückstellung bei der BLE. Damit stehen insgesamt 14 514,1 t zur Aufteilung an die Erzeugerorganisationen gemäß relativer Stabilität zur Verfügung.

1. Fischereibetriebe im Haupterwerb, die keiner Erzeugerorganisation bzw. keinem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Diese Fischereibetriebe erhalten eine Sprottenquote von insgesamt 156,6 t als Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

2. Fischereibetriebe, die einer Erzeugerorganisation bzw. einem Zusammenschluss gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG angehören

Die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse erhalten eine Sammelerlaubnis für das Fischereijahr 2014 zur Weiterverteilung der Quotenanteile gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG per Einzelfangerlaubnis an die bei ihnen organisierten Fischereibetriebe im Haupterwerb und Nebenerwerb.

3. Fischereibetriebe im nicht organisierten Nebenerwerb

Die Gesamtheit der nicht organisierten Nebenerwerbsbetriebe erhält eine Gemeinschaftsquote zur allgemeinen Befischung von 56,3 t Sprotte.

Diese Festlegung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben das Einsatzgebiet für den Sprottenfang befahren dürfen.

XI.

Fischerei im Skagerrak und Kattegat

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind. Die Zuteilungen von Fangmengen im Skagerrak und Kattegat erfolgen ohne Präjudiz für die Folgejahre.

1. Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Nord (Skagerrak)

- a) Kabeljau – COD/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 500 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

- b) Scholle – PLE/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

2. Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Süd (Kattegat)

- a) Kabeljau – COD/03AS.

Aufgrund der geringen nationalen Quote (1 t) werden im Jahr 2014 nur Beifänge in Höhe von maximal 150 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 gestattet.

- b) Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

3. Fischerei im ICES-Bereich IIIa; Unterdivisionen 22 – 32 (Unionsgewässer)

- a) Gemeine Seezunge – SOL/3A/BCD (nur in Unionsgewässern)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Seezungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

- b) Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 150 kg pro Fahrzeug und Jahr begrenzt.



c) Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2014 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 450 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2014 beschränkt.

XII.

Bewirtschaftung von Kleinstquoten und anderen allgemeinen Quoten in verschiedenen Fanggebieten

Der Fang der aufgeführten Fischarten in den bezeichneten Gebieten wird bis zur Ausschöpfung der angegebenen Fangquoten unter den nachfolgenden Einschränkungen und Nebenbestimmungen widerruflich allgemein genehmigt.

Die Allgemeinen Fangerlaubnisse gelten nicht für den Fang von Fischarten in Gebieten durch Fischereifahrzeuge, deren Betriebe für die aufgeführten Fischarten in den genannten Gebieten Einzelquoten erhalten haben.

Abweichungen von den nachfolgend aufgeführten Fangquoten sind möglich, sofern die der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Quoten sich verändern (z. B. durch bereits erfolgte Fang- oder Tauschaktivitäten) oder durch Veränderungen in der Struktur der deutschen Seefischerei notwendig werden.

Tabelle A:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von Gemeinschaftsquoten der Europäischen Union und im Rahmen von Quoten regionaler Fischereiorganisationen

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Andere Arten	OTH/2A46AN	Ila, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (Unionsgewässer)	entfällt	–
Gelbschwanz- flunder	YEL/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	bereits Fangstopp siehe Amtsblatt vom 6. Februar 2014
Kabeljau	COD/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Kabeljau	COD/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang bis höchstens 1 t oder 4 % gefangen werden, je nachdem, welche Menge größer ist.
Lodde	CAP/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Nördlicher Kurzflossen- Kalmar	SQI/N34.	NAFO-Unter- gebiete 3 und 4	611	Kein festgesetzter EU-Anteil; die Quote ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union, ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Es darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2014 gefischt werden.
Raue Scharbe	PLA/N3LNO.	NAFO 3LNO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Raue Scharbe	PLA/N3M.	NAFO 3M	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Roter Thun	BFT/AE045WM.	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer	27,93	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, erlaubt. Fußnote 7 Seite 96 der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 ist zu beachten.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Rotzunge	WIT/N2J3KL	NAFO 2J3KL	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Rotzunge	WIT/N3NO.	NAFO 3NO	0	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.
Schwertfisch	SWO/AN05N	Atlantik nördlich von 5° N	135,58	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten, ausgenommen Spanien und Portugal erlaubt. Bis zu 2,39 % dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N)
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF/F41-81	Alle Gebiete	10	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) für alle Mitgliedstaaten erlaubt.

Tabelle B:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei im Rahmen von deutschen Quoten

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Dornhai	DGS/15X14	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	0	1. Jegliche Anlandung von Dornhai ist untersagt. 2. Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppigem Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind in dem Verbot mit eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Dornhai	DGS/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	0	1. Jegliche Anlandung von Dornhai ist untersagt. 2. Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppigem Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind in dem Verbot mit eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Goldlachs	ARU/1/2.	I und II (Unions- und internationale Gewässer)	24	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.
Goldlachs	ARU/34-C	III und IV (Unionsgewässer)	9	–
Goldlachs	ARU/567.	V, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer)	329	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Heringshai	POR/3-1234	Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Unionsgewässer); CEECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (Unionsgewässer)	0	Heringshai darf nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden. Ungewollt gefangenen Exemplaren wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.
Kabeljau	COD/5BE6A	Vla; Vb (Unions- und internationale Gewässer östlich von 12° 00' W)	0	–
Kabeljau	COD/5W6-14	Vlb; Vb (Unionsgewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00' W); XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Kabeljau	COD/N3M.	NAFO 3M	0	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar und wurde bereits vollständig vertauscht.
Leng	LIN/1/2.	I und II (Unions- und internationale Gewässer)	8	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/3A/BCD	IIIa; IIIbcd (Unionsgewässer)	6	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) und nur in den Unionsgewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd erlaubt.
Lumb	USK/04-C.	IV (Unionsgewässer)	19	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 1 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Lumb	USK/1214EI	I, II und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	7	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Lumb	USK/567EI.	V, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer)	13	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Rotbarsch	RED/N3LN.	NAFO 3LN	0	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar, und wurde bereits vollständig vertauscht.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Rotbarsch	RED/N3M.	NAFO 3M	513	Die Quote ist nur für Fischereifahrzeuge der Hochseefischerei verfügbar. Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 6 500 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Innerhalb der TAC darf bis zum 1. Juli 2014 nicht mehr als ein Mitteljahreswert von 3 250 t Fang erreicht sein. Sobald die TAC oder der Mitteljahreswert ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.
Schellfisch	HAD/5BC6A.	Vb und VIa (Unions- und internationale Gewässer)	5	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 300 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Schellfisch	HAD/6B1214	VIb, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Schwarzer Heilbutt	GHL/2A-C46	IIa und IV (Unionsgewässer); Vb und VI (Unions- und internationale Gewässer)	20	Der Fang ist nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/2AC4-C	IIa und IV (Unionsgewässer)	1 546	1. Die Quote ist den Betrieben vorbehalten, die diese auch schon in den vergangenen Jahren befischt haben. 2. Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen (OTH/*2AC4C).
Wittling	WHG/2AC4.	IV; IIa (Unionsgewässer)	367	–
Wittling	WHG/56-14	VI; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.

Tabelle C:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei für die Fischerei auf Tiefseearten

In der Fischerei auf Tiefseearten sind folgende Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EU L 351)
- Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 (ABl. EU L 356) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 43/2014

Danach dürfen u. a. Fahrzeuge, die über keine Tiefsee-Fangerlaubnis verfügen, nicht mehr als 100 kg eines Gemisches von anderen Tiefseearten als Goldlachs pro Reise anlanden.

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Blauleng	BLI/03-	III (Unions- und internationale Gewässer)	2	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Blauleng	BLI/24-	II und IV (Unions- und internationale Gewässer)	4	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Blauleng	BLI/5B67-	Vb, VI und VII (Unions- und internationale Gewässer)	24	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/1234-	I, II, III, IV (Unions- und internationale Gewässer)	9	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Gabeldorsch	GFB/567-	V, VI, VII (Unions- und internationale Gewässer)	10	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/03-	III (Unions- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/124-	I, II und IV (Unions- und internationale Gewässer)	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 200 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Grenadierfisch	RNG/5B67-	Vb, VI, VII (Unions- und internationale Gewässer)	8	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 500 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2. In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RNG/*8X14-).
Grenadierfisch	RNG/8X14-	VIII, IX, X, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	17	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. In den Unions- und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII dürfen höchstens 10 % der Quote gefischt werden (RNG/*5B67-).
Schwarzer Degenfisch	BSF/1234-	I, II, III und IV (Unions- und internationale Gewässer)	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Schwarzer Degenfisch	BSF/56712-	V, VI, VII und XII (Unions- und internationale Gewässer)	46	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Tiefseehaie	DWS/56789-	V, VI, VII, VIII und IX (Unions- und internationale Gewässer)	0	-



Tabelle D:

Allgemeine Fangerlaubnis für Betriebe der deutschen Seefischerei mit Fischereifahrzeugen bis 800 BRZ

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/2A-14	Ila und IVa (Unionsgewässer); VI,VIIa-c,VIIIe-k, VIIIabde; Vb (Unions- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)	47	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 3 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2. Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*2A-14).
Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	JAX/4BC7D	IVb, IVc und VIId (Unionsgewässer)	22	1. Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 2 t im Jahr pro Fahrzeug erlaubt. 2. Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*4BC7D).
Butte (Migram)	LEZ/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	5	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 300 kg im Jahr pro Fahrzeug erlaubt.
Europäischer Seehecht	HKE/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	128	Der Fang ist nur als Beifang bis höchstens 30 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Europäischer Seehecht	HKE/3A/BCD	IIIa; Unterdivisionen 22 – 32 (Unionsgewässer)	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Hering	HER/03A-BC	Beifänge in IIIa	51	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Hering	HER/2A47DX	Beifänge in IV, VIId; Ila (Unionsgewässer)	71	Die Quote ist nur für Anlandungen von Hering als Beifang, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde, verfügbar.
Kliesche und Flunder	D/F/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	2 832	–
Lachs	SAL/3BCD-F	Unterdivisionen 22 – 31 (Unionsgewässer)	2 508 Stück	Der Lachsfang ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die diese Quote in den letzten Jahren gezielt befishen haben, eine Versuchsfischerei für nachhaltige Fischereimethoden betreiben wollen, oder regelmäßig als unvermeidbaren Beifang angelandet haben.
Leng	LIN/04-C.	IV (Unionsgewässer)	150	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als Beifang bis höchstens 20 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.
Leng	LIN/05EI.	V (Unions- und internationale Gewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Leng	LIN/6X14.	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (Unions- und internationale Gewässer)	109	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung auf höchstens 10 t im Jahr pro Fahrzeug begrenzt.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Limande und Rotzunge	L/W/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	122	Der Fang ist bis zum Widerruf nur als Beifang (keine gezielte Fischerei) bis höchstens 10 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt.
Lumb	USK/3A/BCD	IIIa; Unterdivi- sionen 22 – 32 (Unionsgewässer)	6	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Makrele	MAC/2A34.	IIIa und IV; IIa, IIIbc und Unter- divisionen 22 – 32 (Unionsgewässer)	119	<ol style="list-style-type: none"> Der Fang ist nur als Beifang bis 5 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise erlaubt. Für die Stellnetzfisherei in der Ostsee werden 5 t zurückgestellt. Die Tageshöchstfangmenge pro Fischereibetrieb wird bis zum Widerruf auf 120 kg festgelegt.
Rochen	SRX/2AC4-C	Ila und IV (Unionsgewässer)	10	<ol style="list-style-type: none"> Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind getrennt zu melden. Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 15 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles. Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.
Rochen	SRX/67AKXD	Vla, Vlb, VIIa-c und VIIe-k (Unionsgewässer)	10	<ol style="list-style-type: none"> Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microcellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden. Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>), Schwarzbäuchigen Glattrochen (<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>) und Bandrochen (<i>Rostroraja alba</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern. Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (Unionsgewässer) (SRX/*07D) gefangen werden.



Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Fangregelungen
Schellfisch	HAD/2AC4.	IV; IIa (Unionsgewässer)	1 042	–
Seeteufel	ANF/07.	VII	10	1. Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt. 2. Die Quote darf nicht in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens befischt werden.
Seeteufel	ANF/2AC4-C	IIa und IV (Unionsgewässer)	90	1. Fischereibetriebe, die im Haupterwerb tätig sind und gezielt diese Fischerei ausüben, erhalten eine Einzelfangerlaubnis. 2. Der Fang ist für Fahrzeuge, die nicht gezielt diese Fischerei ausüben, nur als Beifang zulässig.
Seeteufel	ANF/56-14	VI; Vb (Unions- gewässer); XII und XIV (interna- tionale Gewässer)	10	Der Fang ist für Fahrzeuge ohne Einzelzuteilung nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Sprotte und dazugehörige Beifänge	SPR/03A.	IIIa	47	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen (OTH/*03A).
Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	NOP/2A3A4.	IIIa; IIa und IV (Unionsgewässer)	20	Quote kann nur in Unionsgewässern der ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV gefischt werden.
Wittling	WHG/03A.	IIIa	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

XIII.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

XIV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Bestimmungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.



XV.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfüigten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 6. Juni 2014
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 10/14/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
